

Bundesgesetzblatt ¹⁹³⁷

Teil II

Z 1998 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1976	Nr. 64
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 17/76 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1976 für Bananen)	1937
15. 11. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Kapitalhilfe	1938
15. 11. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Kapitalhilfe	1939
18. 11. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Australien über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit	1941
27. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	1943

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 17/76 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1976 für Bananen)

Vom 6. Dezember 1976

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „497 000 t“ ersetzt durch „607 000 t“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Kapitalhilfe**

Vom 15. November 1976

In Nouakchott ist am 24. September 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 24. September 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. November 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,
in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,
im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,
in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Mauretanien beizutragen,
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau Frankfurt/Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von technischer Ausrüstung zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs, ein Darlehen bis zu 8 000 000 DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach Inkrafttreten des nach Artikel 2 abzuschließenden Darlehensvertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nouakchott am 24. September 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
v. M a g n u s

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
K a n e A b r a h i m a

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Kapitalhilfe**

Vom 15. November 1976

In Nouakchott ist am 4. Oktober 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 4. Oktober 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. November 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien,
 im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,
 in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,
 im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,
 in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Mauretanien beizutragen,
 sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Vorhaben landwirtschaftliche Entwicklung in der Tagant-Region und Molkereianlage Nouakchott, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 12 Millionen Deutsche Mark (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zah-

lungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nouakchott am 4. Oktober 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 v. M a g n u s

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
 Ahmed Ould M e n n e v a

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Australien
über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit**

Vom 18. November 1976

In Canberra ist am 24. August 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Australien über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1

am 25. Oktober 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. November 1976

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Matthöfer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Australien
über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Australien

— im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet —

von dem Wunsch geleitet, die zwischen ihren beiden Ländern bestehenden engen und freundschaftlichen Beziehungen zu stärken,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses, alle Bereiche der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern für friedliche Zwecke und zum beiderseitigen Nutzen zu fördern,

in dem Wunsch, gemeinsam an der Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten für den Austausch von Gedanken, Fertigkeiten und Verfahrensweisen mitzuwirken und bei Problemen von gemeinsamem Interesse zusammenzuarbeiten,

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer solchen Zusammenarbeit für die Lebensqualität und den wirtschaftlichen Wohlstand der Bevölkerung ihrer beiden Länder erwachsen können —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien erleichtern und fördern die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken zwischen zivilen Stellen und Organisationen im öffentlichen und privaten Bereich jedes Landes.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien bestimmen gemeinsam die Gebiete, auf die sich die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit erstrecken soll, und die Mittel und Wege für die Förderung und Durchführung dieser Zusammenarbeit.

(2) Die Vertragsparteien können Kooperationsstellen benennen, um bestimmte Kooperationsprogramme und -vorhaben auf den nach Absatz 1 bestimmten Gebieten durchzuführen.

(3) Die Vertragsparteien oder die zuständigen Kooperationsstellen können besondere Durchführungsvereinbarungen schließen, in denen die Bedingungen der einzelnen Kooperationsprogramme oder -vorhaben, die anzuwendenden Verfahren, die finanziellen Regelungen und andere einschlägige Fragen geregelt werden.

Artikel 3

Die Vertragsparteien konsultieren einander von Zeit zu Zeit, um die Durchführung dieses Abkommens zu überprüfen.

Artikel 4

Jede Vertragspartei oder — auf Grund einer besonderen Durchführungsvereinbarung — die benannte Kooperationsstelle trägt im Einklang mit ihren einschlägigen Finanz- und Haushaltsverfahren und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln die Kosten ihrer Verpflichtungen auf Grund von Kooperationsprogrammen oder -vorhaben, soweit keine anderen Abmachungen getroffen

werden. Soweit die beiden Vertragsparteien oder die benannten Kooperationsstellen nichts anderes bestimmen, werden die aus Besuchen und Austausch entstehenden Kosten von der entsendenden Vertragspartei oder der benannten Kooperationsstelle getragen.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Zustimmung beider Vertragsparteien können sich zivile Stellen und Organisationen dritter Länder an bestimmten Kooperationsprogrammen oder -vorhaben beteiligen.

Artikel 6

(1) Der Austausch von Informationen auf den unter dieses Abkommen fallenden Gebieten kann zwischen den Vertragsparteien selbst oder zwischen den von ihnen benannten Kooperationsstellen stattfinden.

(2) Soweit die Vertragsparteien oder die von ihnen benannten Kooperationsstellen nichts anderes bestimmen, werden wissenschaftliche Informationen, die sich aus Kooperationsvorhaben oder -programmen nach Artikel 2 ergeben, der internationalen wissenschaftlichen Welt auf den üblichen Wegen und im Einklang mit den normalen Verfahren jeder Vertragspartei oder der von ihnen für die besondere Tätigkeit benannten Kooperationsstelle zugänglich gemacht.

(3) Unter bestimmten Umständen können von den Vertragsparteien oder den Kooperationsstellen andere Bedingungen und Verfahren für den Austausch von Informationen einschließlich der Begrenzung oder des Ausschlusses der Weitergabe an Dritte vereinbart werden. Diese Bedingungen und Verfahren werden in besonderen Durchführungsvereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 3 festgelegt.

Artikel 7

Die Übermittlung von Informationen und die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen im Rahmen dieses Abkommens oder der nach Artikel 2 geschlossenen besonderen Durchführungsvereinbarungen begründen keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Richtigkeit der übermittelten Informationen oder der Eignung der bereitgestellten Gegenstände für eine bestimmte Verwendung, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

ZU URKUND dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu CANBERRA am 24. August 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. Blomeyer

Für die Regierung von Australien
Webster

Artikel 8

Jede Vertragspartei erleichtert im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Einreise von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei und deren Familien in ihr Hoheitsgebiet und den Aufenthalt dort zur Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens.

Artikel 9

Die Bestimmung von Gebieten, auf denen die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit nach Artikel 2 stattfinden kann, durch die Vertragsparteien läßt andere im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehende oder später geschlossene Übereinkünfte unberührt.

Artikel 10

Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien über Grundsatzfragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, erfolgen auf diplomatischem Weg. Die benannten Kooperationsstellen können unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Australien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei notifiziert, daß ihre verfassungsrechtlichen und sonstigen Erfordernisse für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt zunächst für fünf Jahre; danach bleibt es so lange in Kraft, bis eine Vertragspartei der anderen schriftlich ihre Absicht notifiziert hat, das Abkommen außer Kraft zu setzen. In diesem Fall tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang dieser Notifikation außer Kraft.

(3) Tritt das Abkommen außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für noch nicht beendete besondere Durchführungsvereinbarungen weiter, die während der Geltungsdauer des Abkommens geschlossen worden sind.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial**

Vom 27. November 1976

Das Internationale Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 633) ist nach seinem Artikel XI für

Kuba am 26. Mai 1976
in Kraft getreten.

Kuba hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Translation)

(Übersetzung)

„The Revolutionary Government of the Republic of Cuba does not consider itself bound by the provisions of the final clause of article VIII, paragraph 2, which authorizes the Parties to request the President of the International Court of Justice to nominate arbitrators for the settlement of disputes“.

„Die Revolutionsregierung der Republik Kuba betrachtet sich durch die Schlußklausel des Artikels VIII Absatz 2 nicht als gebunden, welche die Vertragsparteien ermächtigt, den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um Benennung von Schiedsrichtern für die Beilegung von Streitigkeiten zu bitten“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1099).

Bonn, den 27. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 309. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 217 vom 16. November 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 217 vom 16. November 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.